

In Zusammenarbeit



dürfen wir Sie informieren über :

Eine EU Verordnung und ein österreichischer Erlass, hermetisch dicht ist nicht gleich technisch dicht.

Vom Inhalt her und für die Anwendung besteht ein deutlicher Unterschied, das sind „zwei Paar Schuhe“ :

Hermetisch dicht = „hermetisch geschlossene Einrichtung“ bedeutet gemäß **Verordnung (EU) Nr. 517/2014**

Artikel 2 Begriffsbestimmungen Absatz (11)

(11) „hermetisch geschlossene Einrichtung“ **eine Einrichtung, bei der alle Bauteile, die fluorierte Treibhausgase enthalten, durch Schweißen, Löten oder eine ähnliche dauerhafte Verbindung abgedichtet sind und die auch gesicherte Ventile oder gesicherte Zugangsstellen für die Wartung (= capped valves or capped service ports) enthalten kann, die einer ordnungsgemäßen Reparatur oder Entsorgung dienen und die eine geprüfte Leckagerate von weniger als 3 Gramm pro Jahr unter einem Druck von wenigstens einem Viertel des höchstzulässigen Drucks haben;**

Und

Artikel 4 Dichtheitskontrollen Absatz (1)

Hermetisch geschlossene Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase in einer Menge von weniger als zehn Tonnen CO₂ - Äquivalent enthalten, werden den Dichtheitskontrollen gemäß diesem Artikel nicht unterzogen, sofern diese Einrichtungen als hermetisch geschlossen gekennzeichnet sind.

Anmerkung :

Wesentlich für die Erfüllung des Artikel 2 (11) und des Artikel 4 (1) ist die **Verordnungs-konforme Prüfung** und die **Kennzeichnung** z.B. am Typenschild.

Im Prüf- und Anlagenbuch ist links unten bei den Eingangs- „Technischen Daten“ zu erklären ob oben angeführte Artikel zutreffen oder nicht.

Die Erfüllung der beiden oben angeführten Artikel haben im Prüf- und Anlagenbuch nur Auswirkungen auf die wiederkehrenden Prüfungen auf Undichtheit.

Hingegen

Technisch dicht bedeutet gemäß dem **Erlass BMASK-461.308/0011-VII/A/2/2015 vom 06.08.2015 über die unbeabsichtigte Freisetzung von technischen Gasen in Räumen und den zugehörigen FAQs vom 18.11.2015, je des ZAI's, 1. Absatz**

- **Anlagen und Anlagenteile wie Rohrverbindungen z.B. von Kälteanlagen die auf Grund ihrer Herstellung (Schweißen, Hartlöten) und einer nachher erfolgten Druckprüfung als dauerhaft technisch dicht gelten, stellen keine Gefahr für das Austreten von Gasen im Sinne des Erlasses dar.** Ebenso stellen Trockenkupplungen keine Gefahr eines unbeabsichtigten Gasaustrittes dar.
- **Damit müssen Rohrleitungen und dauerhaft dichte Anlagenteile, sofern sie diese Kriterien erfüllen, nicht in die Betrachtung einer allfälligen Undichtheit einbezogen werden und es sind dort keine weiteren Maßnahmen nötig.**

Siehe z.B. Information Nr. 29b

Die Erfüllung des Umstandes „Technisch dicht“ hat Auswirkungen auf die Aufstellung und allfällige Zusatzmaßnahmen von Kälte-, Klima- und Wärmepumpenanlagen.